

HSD NR. 863

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.10.2022
Nummer 863

Vierte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.10.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304), geändert durch Satzung vom 11.11.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 416), Satzung vom 08.04.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 449) und Satzung vom 09.10.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 706), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5a aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 10 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 der IT-Benutzungsordnung“ durch die Wörter „§ 9 der IT-Ordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 5a wird aufgehoben.
4. § 6 lit. c) wird wie folgt gefasst:

„c) den Verlust des Studierendenausweises,“

5. In § 9 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „die Chipkarte bzw.“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern sowie eingeschriebenen Studierenden die folgenden personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich ist:

 1. Die bei der Einschreibung gemäß § 5 Abs. 3 erhobenen Daten.
 2. Die zur Dokumentation des Studienverlaufs und der Prüfungen erforderlichen Daten, insbesondere Rückmeldungen, die Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertungen und ggf. Gutachten zu den Prüfungen und Abschlüssen.
 3. Die nach § 4 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Daten.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „teilweise auch“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach den Wörtern „und anderen Dienstleistungen“ die Wörter „einschließlich der Bereitstellung einer Chipkarte zur Authentisierung auf Antrag der Studierenden“ eingefügt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Artikel I Nummer 2 c) aa) und bb) treten am Tage nach dem In-Kraft-Treten der IT-Ordnung der Hochschule Düsseldorf in Kraft, sofern die IT-Ordnung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 18.10.2022.

Düsseldorf, den 27.10.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.